

Merkblatt

Weiterführung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 47a BVG bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Ausgangslage

- Sind Sie mindestens 55 Jahre alt, aber noch nicht 65?
- Und wurde Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst?
- Und treten Sie **nicht** in eine neue Pensionskasse ein?

Dann erklärt Ihnen dieses Merkblatt, welche Möglichkeiten Sie in der beruflichen Vorsorge haben und was bei einer Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG zu beachten ist.

Sie sind zurzeit in der Pensionskasse der Vebego Schweiz gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert. Per Ende des Arbeitsverhältnisses können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- **Vorzeitige Pensionierung** mit Altersrente und/oder Alterskapital sofern Sie mindestens 58 Jahre alt sind; Sie können uns mitteilen, ob Sie Ihr Guthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen wollen. Das restliche Guthaben wird in eine lebenslängliche Altersrente umgerechnet, wobei im Todesfall eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente mitversichert ist.
- **Austritt** aus der Pensionskasse; Sie können uns mitteilen, an welche Freizügigkeitseinrichtung wir Ihr Guthaben überweisen sollen.
- **Weiterversicherung in unserer Pensionskasse (gemäss Art. 7b des Vorsorgereglements)**. Sie bleiben in unserer Pensionskasse, sind weiterhin gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert und grundsätzlich gleichberechtigt wie die übrigen Versicherten. Die wichtigsten Punkte der Weiterversicherung sind in diesem Merkblatt beschrieben.

Unabhängig von Ihrer Wahl können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und/oder später ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. Haben Sie die vorzeitige Pensionierung in unserer Pensionskasse gewählt, wird Ihre Altersleistung jedoch vom Arbeitslosengeld abgezogen. Haben Sie die Weiterversicherung gewählt, können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung von der Risikoversicherung befreien lassen.

Anmeldung – Wahlmöglichkeiten

Die schriftliche Anmeldung zur Weiterversicherung hat innert einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit beigelegtem Formular bei der Pensionskasse einzugehen. Dabei können Sie wählen, ob Sie zusätzlich zu den Risikobeiträgen auch Sparbeiträge entrichten wollen oder nicht. Diese Wahl gilt bis zum Ende der Weiterversicherung.

Unabhängig von Ihrer Wahl bleibt Ihr angespartes Guthaben in der Pensionskasse und wird bis zum Ende der Weiterversicherung analog zu den Guthaben der übrigen Versicherten verzinst.

Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet Ihr versicherter Jahreslohn, basiert auf den von Ihnen gewählten anrechenbaren Lohn (Möglichkeiten: 100% oder 50%).

Beginn

Die Weiterversicherung schliesst nahtlos an Ihre Versicherung in unserer Pensionskasse an.

Beiträge

Sie haben der Pensionskasse sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeber-Risikobeiträge zu bezahlen. Falls Sie weiterhin Sparbeiträge entrichten wollen, haben Sie zusätzlich die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeber-Sparbeiträge zu bezahlen.

Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und sind bis Ende des jeweiligen Monats fällig. **Wir empfehlen Ihnen, einen Dauerauftrag mit monatlicher Zahlung der fälligen Beiträge einzurichten.**

Sie haben zudem weiterhin die Möglichkeit, sich freiwillig in die Pensionskasse einzukaufen, falls noch eine Einkaufslücke besteht. Wir teilen Ihnen Ihre Einkaufslücke auf Anfrage gerne mit.

Ende

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Weiterversicherung auf das Ende eines Monats zu kündigen. Vor dem 58. Geburtstag wird dabei Ihre Austrittsleistung fällig, nach dem 58. Geburtstag können Sie die Altersleistungen unserer Pensionskasse beziehen. Wenn Sie nach dem 58. Geburtstag eine neue Arbeit finden, entscheiden Sie, ob Sie Ihre Austrittsleistung an die neue Pensionskasse überweisen lassen oder Altersleistungen unserer Personalvorsorgestiftung beziehen möchten. Die Weiterversicherung endet zudem:

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität; Dann werden die versicherten Risikoleistungen der Pensionskasse fällig.
- bei Vollendung des 65. Altersjahres; dann werden die Altersleistungen der Pensionskasse fällig.
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, falls mehr als zwei Drittel Ihrer Freizügigkeitsleistung an die neue Pensionskasse überwiesen werden. Werden maximal zwei Drittel überwiesen, läuft Ihre Weiterversicherung weiter und Ihr versicherter Lohn wird gekürzt.

Sind die in Rechnung gestellten Beiträge Ende Monat noch nicht bezahlt, erfolgt eine Mahnung. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung nach weiteren 30 Tagen, falls die in Rechnung gestellten Beiträge trotz Mahnung immer noch nicht bezahlt sind, rückwirkend auf den Zeitpunkt, bis zu welchem die geschuldeten Beiträge entrichtet worden sind. Bei der Bemessung der Leistungen werden nur die tatsächlich erbrachten Beiträge berücksichtigt.

Einschränkung der Leistungen

Hat die Weiterversicherung mehr als 24 Monate gedauert und Sie sind älter als 58, so können Sie kein Alterskapital mehr beziehen (d.h. die gesamte Altersleistung muss als Rente bezogen werden) und keinen Vorbezug und keine Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum tätigen.

Informationspflichten und-rechte

Während der Weiterversicherung sind Sie verpflichtet, der Pensionskasse alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Weiterversicherung notwendigen Angaben und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere

- der Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bei einem neuen Arbeitsverhältnis;
- Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder des Namens.

Wir stellen Ihnen jährlich einen Vorsorgeausweis zu und informieren Sie analog zu den übrigen Versicherten über die Pensionskasse. Auf Anfrage informieren wir Sie auch persönlich über Ihre Vorsorgesituation.

Unsere Kontaktdaten lauten:

Pensionskasse der Vebego Schweiz, c/o Allvisa Services AG, Herr Janis Locher, Postfach, 8027 Zürich
Tel. +41 43 344 43 68, janis.locher@allvisa-services.ch